

Satzung

zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Vom 25. November 2015

Die Stadt Waldkraiburg erlässt aufgrund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) folgende Satzung

Inhaltsübersicht

- § 1 Zusammensetzung des Stadtrats
- § 2 Ausschüsse
- § 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung
- § 4 Erster Bürgermeister
- § 5 Weitere Bürgermeister
- § 6 Aufsichtsrat Stadtbau Waldkraiburg GmbH
- § 7 Aufsichtsrat Stadtbau Waldkraiburg GmbH
- § 8 Aufsichtsrat Stadtmarketing Waldkraiburg GmbH
- § 9 In-Kraft-Treten

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 30 ehrenamtlichen Mitgliedern

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

1. den Haupt- und Finanzausschuss,
bestehend aus dem Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
2. den Kultur- und Sportausschuss,
bestehend aus dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
3. den Bau-, Verkehr- und Umweltausschuss,
bestehend aus dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
4. den Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Ortsteile
bestehend aus dem Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
5. den Werkausschuss,
bestehend aus dem Vorsitzenden und sieben ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
6. den Rechnungsprüfungsausschuss,
bestehend aus einem Vorsitzenden und weiteren sechs ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,

7. den Ferienausschuss,
bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und zwölf ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.

(2) den Vorsitz in den in Absatz 1 genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes ehrenamtliches Stadtratsmitglied den Vorsitz.

(3) Zur Abwicklung von bestimmten Projekten kann der Stadtrat einen Projektausschuss bestellen. Der Projektausschuss besteht aus einem Stadtratsmitglied als Vorsitzenden und weiteren 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.

(4) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie an Stelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse). Die Sätze 1 und 2 sind nicht anwendbar auf den Projektausschuss; seine Kompetenz legt der Stadtrat durch Beschluss fest.

(5) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung nach der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Gemeindebürger.

(3) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5

Weitere Bürgermeister

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6

Aufsichtsrat Stadtbau Waldkraiburg GmbH

(1) Der Aufsichtsrat der Stadtbau Waldkraiburg GmbH besteht aus dem ersten Bürgermeister der Stadt Waldkraiburg und zehn weiteren Mitgliedern, die vom Stadtrat aus ihrer Mitte entsandt werden.

(2) Die Entsendung der Aufsichtsräte orientiert sich grundsätzlich am Stärkeverhältnis der einzelnen Fraktionen und Gruppen im Waldkraiburger Stadtrat.

§ 7

Aufsichtsrat Stadtwerke Waldkraiburg GmbH

(1) Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Waldkraiburg GmbH besteht aus dem ersten Bürgermeister der Stadt Waldkraiburg und zwölf weiteren Mitgliedern, die vom Stadtrat aus ihrer Mitte entsandt werden.

(2) Die Entsendung der Aufsichtsräte orientiert sich grundsätzlich am Stärkeverhältnis der einzelnen Fraktionen und Gruppen im Waldkraiburger Stadtrat.

§ 8

Aufsichtsrat Stadtmarketing Waldkraiburg GmbH

(1) Der Aufsichtsrat der Stadtmarketing Waldkraiburg GmbH besteht aus dem ersten Bürgermeister der Stadt Waldkraiburg, ebenso je ein Geschäftsführer der Stadtwerke Waldkraiburg GmbH und der Stadtbau Waldkraiburg GmbH, die durch den jeweiligen Aufsichtsrat vorgeschlagen werden und sechs weiteren stimmberechtigten Mitgliedern sowie einer nicht festgelegten Zahl nichtstimmberechtigter beratender Mitglieder, die durch die Gesellschafterversammlung zu berufen sind.

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von den Gesellschaftern vorgeschlagen und von der Gesellschafterversammlung bestellt.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 9.November 2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 15. Mai 2014 außer Kraft